

Richtlinien der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Bestellung einer / eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung

In Anlehnung an Art 18 Abs. 2 und Art. 19 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ergehen für die Bestellung eines / einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) folgende Richtlinien:

Präambel:

Die Zielsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Inklusion zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung soll Rechnung getragen werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG)

1. Bestellung / Amtszeit / Rechtsstellung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Person zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Der / die Behindertenbeauftragte wird zu Beginn der Wahlzeit bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Stadtrats. Sie kann früher beendet werden, wenn für die Beendigung seitens des / der Behindertenbeauftragten ein wichtiger Grund i.S.v. Art. 19 Abs. 1 GO vorliegt. Ebenso kann der Stadtrat im Fall des Art. 19 Abs. 2 GO den / die Behindertenbeauftragten abberufen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt bestellt der Stadtrat eine geeignete Nachfolge bis zum Ende der Wahlzeit.

Der/die Behindertenbeauftragte übt ein gemeindliches Ehrenamt aus. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der / die Behindertenbeauftragte ist bei der Ausübung seiner Tätigkeiten an Weisungen nicht gebunden.

2. Aufgaben

Dem / der Behindertenbeauftragten obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und berät die Stadt bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Sie / Er soll die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behindertenpolitische Anliegen in die Arbeit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz einbringen und Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung anregen. Der / die Behindertenbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und soll den Zugang zum Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderung erleichtern. Gegenüber der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nimmt der / die Behindertenbeauftragte seine Aufgaben durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

Der / die Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und deren Einrichtungen bei behindertenspezifischen Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Zur Herstellung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gehört der regelmäßige Kontakt zu den fachlich relevanten Personen und Institutionen, insbesondere einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt werden und es soll darauf hingewirkt werden, dass bestehende Benachteiligungen beseitigt sowie künftige Benachteiligungen verhindert werden (vgl. Art. 3 BayBGG).

3. Rechte und Pflichten

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz beteiligt den / die Behindertenbeauftragte(n) bei allen Vorhaben der Stadt. Dies kann durch die Übersendung von entsprechenden Planunterlagen erfolgen, aber auch durch Gesprächstermine zur Erörterung relevanter Punkte. Zudem steht es dem / der Behindertenbeauftragten frei, von sich aus Angelegenheiten im Rahmen seiner / ihrer Aufgaben aufzugreifen.

Die Stadtverwaltung und Einrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterstützen den / die Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt für den / die Behindertenbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Sie trägt die Sach- und ggf. Reisekosten, die dem / der Behindertenbeauftragten im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeiten entstehen. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung des ersten Bürgermeisters. Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) entschädigt. Erforderliche

Räumlichkeiten für die Abhaltung von Sprechzeiten, Beratungstage etc. stellt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Verfügung.

Der / Die Behindertenbeauftragte unterrichtet den Stadtrat einmal jährlich über die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Arbeit.

Der / Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Der / Die Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die ihm / ihr in Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Er / Sie gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.